

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 150/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Alexander L. [REDACTED],
[REDACTED] R. [REDACTED] Avenue, B. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/USA.

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, A. [REDACTED] platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheilm, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Beschwerdeführer nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Das beklagte Land hat den Antrag abgelehnt. Das Landgericht hat unter Hinweis auf die Vorurteile des Klägers ein Heilverfahren für "chronisch-rezidivierende Darmerkrankungen nach Dysenterie" ausgesprochen.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht als unzulässig zurückge-

- 3 -

wiesen: Nach den überzeugenden medizinischen Gutachten sei der Kläger verfolgungsbedingt an Ruhr erkrankt gewesen. Hierdurch sei seine Leistungsfähigkeit jedoch nicht um mindestens 25 % herabgesetzt. Ein Ursachenzusammenhang zwischen den anderen festgestellten Leiden und der Verfolgung sei nicht wahrscheinlich, insbesondere könnten diese nicht auf die Erkrankung an Ruhr zurückgeführt werden. Die Vermutung des § 23 Abs. 2 SGG streite für den Kläger nicht, da es teils an dem zeitlichen Zusammenhang von acht Monaten nach der Befreiung fehle, teils nur die heute bestehenden Beschwerden hätten diagnostiziert werden können.

Die sofortige Beschwerde kann die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Das Berufungsurteil beruht auf den tatrichterlichen Feststellungen über den Gesundheitszustand des Klägers und über den Ursachenzusammenhang. Hierbei ist der Tatrichter dem eingeholten Universitätsgutachten und nicht dem des Vertrauensarztes gefolgt. Ob ein Übergutachten einzuholen und welchen Gutachten zu folgen ist, unterliegt grundsätzlich der Würdigung des Tatrichters. Fehler der Beweiswürdigung sind nicht ersichtlich und werden auch nicht behauptet. Auch die Rechtsansicht des Berufungsgerichts zur Vermutung des § 23 Abs. 2 SGG ist nicht zu beanstanden, insbesondere erstreckt sich die Vermutung nicht darauf, daß die bei der ärztlichen Untersuchung festgestellten Leiden erstmals während des in § 15 Abs. 2 SGG gesetzten Zeitraums aufgetreten sind.



- 4 -

Die sofortige Beschwerde war danach mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 SGO, § 97 ZPO zurückzu-
weisen.

Lecher

Johannsen